

KUNDMACHUNG

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 17. März 2020 aufgrund der §§ 49 und 123 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 49/1988, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 20 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 19/2005, und auf Grund des § 20 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 19/2005, nachstehende

VERORDNUNG über die Abgeltung von Überstunden

erlassen:

§ 1 Überstundenabgeltung

(1) Zur Erledigung dringender Amtsgeschäfte können Gemeindeangestellte von ihren Vorgesetzten vorübergehend auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu Dienstleistungen herangezogen werden. Angeordnete Dienstleistungen sind, wenn sie über das für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinausgehen, Überstunden, sonst Mehrstunden.

(2) Überstunden sind je nach Anordnung des Dienstgebers abzugelten:

- a. durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1;
- b. durch eine Überstundenvergütung nach § 66 Abs. 1 lit. a;
- c. durch Zeitausgleich in dem Verhältnis wie eine Abgeltung durch eine Überstundenvergütung nach § 66 Abs. 1 lit. a zu erfolgen hätte; oder
- d. durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 bzw. 1:0,5 sowie zusätzlich durch eine anteilige Überstundenvergütung nach § 66 Abs. 1 lit. a.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. März 2020 in Kraft.


Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
Bürgermeisterin



ANGEBLICHLAGEN AM 6.4.20

BEFRIEDIGT AM 20.4.20

SL